

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom
Datum der letzten Änderung:

30.08.2007
14.05.2019

Vermögensbesteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 47 Abs. 3 des Steuergesetzes

1 ...

2 ...

3 Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 20b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen. Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 20b Abs. 3 und Art. 20c sind bei der Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

2. Allgemeines

Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen richtet sich grundsätzlich nach dem Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 22. Juli 2013. Für die Vermögenssteuer gilt die nachfolgende Regelung.

3. Vermögenssteuer

3.1. Freie Mitarbeiteraktien

Freie Mitarbeiteraktien sind zum Verkehrswert einzusetzen.

3.2. Gesperrte Mitarbeiteraktien

Gesperrte Mitarbeiteraktien weisen gegenüber freien Aktien einen Minderwert auf. Diesem Umstand ist mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr Rechnung zu tragen. Daraus resultiert folgende Diskontierungstabelle:

Sperrfrist	Einschlag	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5.660%	94.340%
2 Jahre	11.000%	89.000%
3 Jahre	16.038%	83.962%
4 Jahre	20.791%	79.209%
5 Jahre	25.274%	74.726%
6 Jahre	29.504%	70.496%
7 Jahre	33.494%	66.506%
8 Jahre	37.259%	62.741%
9 Jahre	40.810%	59.190%
10 Jahre	44.161%	55.839%

Mindestwert ist immer der Rückgabepreis.

3.3. Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien

Anwartschaften auf den Erwerb von Mitarbeiteraktien unterliegen nicht der Vermögenssteuer, da sie keine definitiv erworbenen Vermögenswerte darstellen. Sie sind jedoch in der Steuererklärung "pro memoria" (p.m.) zu deklarieren.

3.4. Mitarbeiteroptionen

Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen unterliegen ab ihrer Abgabe der Vermögenssteuer. Massgebend ist der Verkehrswert am Ende der Steuerperiode (Börsenschlusskurs).

Alle übrigen Mitarbeiteroptionen, die im Zeitpunkt der Ausübung bzw. des Verkaufs besteuert werden, unterliegen während ihrer Haltedauer nicht der Vermögenssteuer. Sie sind jedoch in der Steuererklärung "pro memoria" (p.m.) zu deklarieren.

Altrechtliche Optionen, die vor dem 1. Januar 2013 bei Abgabe oder Vesting besteuert wurden, unterliegen der Vermögenssteuer zum finanzmathematisch berechneten Verkehrswert am Ende der Steuerperiode, mindestens jedoch zum inneren Wert (Differenz zwischen dem Kurswert des Basistitels und dem Ausübungspreis).

3.5. Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, da sie analog den Anwartschaften keine definitiv erworbenen Vermögenswerte darstellen. Sie sind jedoch in der Steuererklärung "pro memoria" (p.m.) zu deklarieren.

4. Überblick

Mitarbeiterbeteiligung	Besteuerungszeitpunkt (Einkommenssteuer)	Besteuerung/Deklaration (Vermögenssteuer)
Freie Mitarbeiteraktien	Zuteilung	Verkehrswert
Gesperrte Mitarbeiteraktien	Zuteilung	Diskontierter Verkehrswert
Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen	Zuteilung	Verkehrswert
Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen	Ausübung	p.m.
Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien	Ausübung/Umwandlung	p.m.
Unechte Mitarbeiterbeteiligungen	Zufluss	p.m.